

PRESSE

Autor: Alfred Doll
Standort: Koblenz
Datum: 21.08.2007
Magazin: Rhein-Zeitung
Kategorie: Steuertip
Titel: Ruhen strittiger Steuerfragen nach Einspruch bis zur Entscheidung im Musterprozess
Kurzbeschreibung: **Alfred Doll:** Bei zahlreichen strittigen Steuerfragen, die zwischen Finanzverwaltung und Rechtsprechung verschieden bewertet werden, lohnt es sich, Einspruch gegen einen Steuerbescheid einzulegen und sich an einen in dieser Streitfrage bereits bestehenden Musterprozess anzuhängen. Um sicherzustellen, dass das Finanzamt vor Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung im Musterprozess keine Einspruchsentscheidung fällt, muss zusätzlich zum Einspruch gegen den Steuerbescheid ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens gestellt werden.

Anlage:



Bei zahlreichen strittigen Steuerfragen, die zwischen Finanzverwaltung und Rechtsprechung verschieden bewertet werden, lohnt es sich, Einspruch gegen einen Steuerbescheid einzulegen und sich an einen in dieser Streitfrage bereits bestehenden Musterprozess anzuhängen. Um sicherzustellen, dass das Finanzamt vor Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung im Musterprozess keine Einspruchsentscheidung fällt, muss zusätzlich zum Einspruch gegen den Steuerbescheid ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens gestellt werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern erläutert, was dabei zu beachten ist. Bei Ungewissheit der Vereinbarkeit einer Steuerrechtsnorm mit dem Grundgesetz oder dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, können Steuern im Hinblick darauf vorläufig festgesetzt werden und die entsprechenden Steuerbescheide nach Klärung der Frage vor Gericht ggf. aufgehoben oder geändert werden. Nur in diesem Fall, wenn die Rechtsgrundlage des § 165 Abs. 1 AO gegeben ist, ist die Einlegung eines Einspruchs zur Offenhaltung des Steuerfalls in der Regel nicht erforderlich. Der Umstand alleine, dass ein Musterverfahren anhängig ist, reicht nicht aus, ein Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO zu erreichen.

In allen anderen Fällen müssen folgende Voraussetzungen zu einem Ruhen des Einspruchsverfahrens erfüllt sein:

- Es muss ein Einspruch gegen den Bescheid eingelegt werden
- Der Steuerpflichtige muss einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen
- Der Antrag auf Ruhen des Verfahrens muss ganz konkret auf das anhängige Musterverfahren gestützt werden
- Bei dem Musterverfahren muss es sich um ein Verfahren bzgl. der fraglichen Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht handeln bei entweder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht (insbesondere BFH)
- Entsprechend kann der angefochtene Steuerbescheid dann von der Vollziehung ausgesetzt werden.

Das BMF-Schreiben vom 03. August 2007 legt fest, zu welchen strittigen Einkommensteuerfragen momentan eine vorläufige Festsetzung von Bescheiden zu erfolgen hat. Dieser Katalog wird jeweils nach den neuen Erfordernissen angepasst.